

99089050005000, 99089050005000

Gewerbliche Spielvermittlung Erlaubnis

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108481454/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089050005000, 99089050005000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbliche Spielvermittlung Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Zulassung von gewerblichen Spielvermittlern
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Innern und für Kommunales Referat 22
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/gluestv2021 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgglueag https://bravors.brandenburg.de/gesetze/gluestv2021 https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgglueag
Teaser	Gewerbliche Spielvermittlung bedarf einer Erlaubnis.
Volltext	Wer im Land Brandenburg öffentliche Glücksspiele gewerblich vermitteln will, bedarf unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten einer Erlaubnis nach § 3 Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz. Die Vermittlung erfolgt nur an die Veranstalterinnen oder Veranstalter, die über eine Erlaubnis der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg oder der nach § 9 a des Glücksspielstaatsvertrages zuständige Behörde verfügen. Der Erlaubnisantrag ist schriftlich beim Ministerium des Innern und für Kommunales zu stellen. Die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung sind § 19 Glücksspielstaatsvertrag zu entnehmen. Die gewerbliche Spielvermittlung ist in örtlichen Geschäftslokalen unzulässig. Bei Tätigwerden in mehreren oder allen Bundesländern ist die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen zuständig.
Erforderliche Unterlagen	• Begründeter Antrag • Auszug Handelsregister • Führungszeugnis • Gewerbeanzeige • Auszug Gewerbezentralregister • Allgemeine Geschäftsbedingungen/Teilnahmebedingungen

Modul	Sachverhalt
	• Sicherheitskonzept • Sozialkonzept usw.
Voraussetzungen	• Antragsteller muss antragsberechtigt i.S.v. § 5 Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz sein • rechtzeitige Antragstellung • vollständiger Antrag mit Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Glücksspielstaatsvertrag
Kosten	Die Gebühren werden nach Zeitaufwand (Stundensätze) berechnet (Gebührengesetz für das Land Brandenburg und Gebührenordnung MIK): • Für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: 80 Euro • Für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: 60 Euro • Für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: 48 Euro und • Für Beschäftigte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte: 38 Euro
Verfahrensablauf	Reichen Sie Ihren vollständigen Antrag beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg ein. Der Antrag wird geprüft, bearbeitet und beschieden. Der Bescheid wird per Post versendet.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es besteht keine konkrete Frist. Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass genügend Zeit für die gründliche Bearbeitung ist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Hinweis: Bei Tätigwerden in mehreren oder allen Bundesländern ist die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen zuständig.

Modul

Sachverhalt

Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Land Brandenburg

- Erlaubnis gem. § 3 Brandenburgisches Glücksspielausführungsgesetz notwendig
- Vermittlung darf nur an die Veranstalterinnen oder Veranstalter erfolgen, die über eine Erlaubnis der zuständigen Behörde des Landes Brandenburg oder der nach § 9 a des Glücksspielstaatsvertrages zuständige Behörde verfügen
- Gewerbliche Spielvermittlung ist in örtlichen Geschäftslokalen unzulässig

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Ministerium des Innern und für Kommunales
Referat 22

Formulare

- keine Formulare vorhanden
- Onlineverfahren nicht möglich
- schriftlicher Antrag ist erforderlich
- persönliches Erscheinen ist nicht erforderlich

Ursprungsportal

Commercial gaming brokerage license, Gewerbliche Spielvermittlung Erlaubnis